

Akkreditierungsrat | Newsletter



Häufig gestellte Fragen Erweiterung der FAQ

Der Akkreditierungsrat sammelt von den Hochschulen und in der Öffentlichkeit häufig gestellte Fragen und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. Diese sind nach Themen gegliedert und können [hier](#) aufgerufen werden.

Neu online sind Antworten auf Fragen aus den folgenden Themenblöcken:

- [FAQ 08: Anrechnung und Anerkennung](#)
- [FAQ 09: Genehmigung von Bündelakkreditierungsverfahren gemäß § 30 MRVO](#)
- [FAQ 10: Antragstellung und Fristen bei Kombinationsstudiengängen, v.a. Lehramt](#)
- [FAQ 11: Gebühren für Hochschulen](#)

Die folgenden FAQs wurden seit ihrer ersten Veröffentlichung überarbeitet:

- [FAQ 01: Zeitpunkt der Antragstellung \(besonders 1.2 und 1.3\)](#)
- [FAQ 03: Veröffentlichung von Akkreditierungsberichten und -ergebnissen systemakkreditierter Hochschulen](#)

Auflagen-Stichprobe abgeschlossen

Querschnittstichprobe „Auflagen“ verabschiedet

Der Akkreditierungsrat hat in seiner 96. Sitzung (14.06.2018) den Bericht zur Querschnittstichprobe Auflagen – nach einer Überarbeitung – beschlossen und veröffentlicht. Auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der Akkreditierung kann die Untersuchung wichtige Anregungen liefern. Damit ist die regelmäßige Überwachungstätigkeit als gesetzliche Aufgabe der früheren Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland abgeschlossen. Den [Bericht](#) finden Sie auf unserer Webseite.

Bologna Follow-Up Group (BFUG)

Akkreditierungsrat beteiligt sich an *Peer Learning* Projekt

Die Stiftung Akkreditierungsrat nimmt an einem *Peer Learning* Projekt der Bologna Follow-Up Group (BFUG) teil. Ziel ist es, Länder des Europäischen Hochschulraums bei der Umsetzung der Bologna-Ziele in den drei Bereichen

- dreistufiges Studiensystem,
- Anerkennung von Hochschulqualifikationen nach der Lissabon-Konvention,
- Qualitätssicherung

zu unterstützen. Das Projekt läuft bis zur nächsten Ministerkonferenz, die 2020 in Italien stattfinden wird.

Was kostet eine Akkreditierung? Gebührenordnung in Kraft

Am 11. Juli 2018 trat die [Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat](#) in Kraft. Sie sieht für Hochschulen eine jährliche nach Hochschulgröße gestaffelte Grundgebühr (Grundpauschale) und verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschalen) für jede Akkreditierungsentscheidung vor. Die Grundgebühr wird dabei für jede Hochschule fällig, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügt (einschließlich Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien).

Die Höhe der Grundpauschale und alle weiteren Gebühren sind der Anlage Gebührentarif in der [Gebührenordnung](#) (vgl. S. 3) zu entnehmen.

Für Entscheidungen in der Programmakkreditierung werden 350 Euro je Studiengang in Rechnung gestellt, wobei bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne der Gebührenordnung zählt. Entscheidungen in der Systemakkreditierung sind mit einer Gebühr von 3.500 Euro veranschlagt.

Für Anträge auf Genehmigung von Bündelakkreditierungen, Fristverlängerungen, Auflagenüberprüfungen, Eintragungen in der Datenbank akkreditierter Studiengänge oder die Prüfung von wesentlichen Änderungen eines akkreditierten Studienganges oder eines Qualitätssicherungssystems fallen keine gesonderten Gebühren an; diese Arbeiten sind durch die o.g. Gebührentatbestände abgedeckt.

Die genannten Gebühren betreffen ausschließlich die von den Hochschulen beantragte Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat. Die Erstellung des Akkreditierungsberichts wird wie bisher individuell zwischen Hochschulen und Agenturen vereinbart und vergütet.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie zur Abmeldung bitte [hier](#).

Weitere Informationen zur neuen Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).